

**Offene Fragen zum Teil Neobiota der Freisetzungsverordnung (in Kraft ab 1. Okt. 08)
Zur Klärung an der AGIN Sitzung vom 29. Okt. 2008 durch das BAFU (Achtung, neue Numerierung)**

#	FrSV	Frage	Antwort / Massnahme
1	Art. 3 Abs. 1 Bst. f	<p>Definition gebietsfremd: Was heisst 'natürlicherweise'? Ab wann ist ein Organismus natürlicherweise vorkommend?</p> <p>Bitte Beispiele für Pflanzen, Tiere, Insekten, Pilze, Bakterien und Viren angeben, damit die Schnittstelle zu gebietsfremd ersichtlich wird.</p>	<p>Ein Organismus wird gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f FrSV dann als gebietsfremd bezeichnet, wenn er im Gebiet von EU und EFTA (ohne Überseegebiete) nicht vor dem Jahr 1492 (welches als Stichdatum für den interkontinentalen Austausch von Pflanzen und Tieren gilt) vorgekommen ist und seither durch den Menschen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) auch in das Gebiet von EU und EFTA verbracht worden ist. Nicht als gebietsfremd gelten Arten, die in der EU bzw. EFTA in der Landwirtschaft oder im produzierenden Gartenbau in domestizierter Form vorkommen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. g FrSV), sowie standortgerechte Baumarten nach Anhang 1 der Verordnung über das forstliche Vermehrungsgut (SR 921.552.1).</p> <p>Beispiele (nicht gebietsfremd vs. gebietsfremd): Pflanzen: <i>Solidago virgaurea</i> vs. <i>Solidago nemoralis</i> Tiere: <i>Cervus elaphus</i> L. (Rothirsch) vs. <i>Cervus nippon</i> (Sikahirsch) Insekten: <i>Harmonia quadripunctata</i> vs. <i>Harmonia axyridis</i> Pilze: <i>Arthrobotrys oligospora</i> vs. <i>Arthrobotrys conoïdes</i> (Stamm aus Burkina Faso) Bakterien: <i>Bacillus sphaericus</i> vs. <i>Bacillus thuringiensis israeliensis</i> Viren: <i>Myxovirus influenzae</i> vs. <i>Ebolavirus</i></p>
2	Art. 4	Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen: Muss künftig vor dem Verkauf/Import von neuen gebietsfremden Garten- und Nutzpflanzen ausgewiesen werden, dass diese kein invasives Verhalten zeigen?	<p>Grundsätzlich ja; denn ein invasives Verhalten könnte insbesondere eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt bzw. deren nachhaltigen Nutzung bedeuten (Art. 4 Abs. 1 Bst. a FrSV). Das BAFU kann einen Nachweis der Selbstkontrolle verlangen (Art. 46 FrSV); dies bedingt eine Dokumentierung derselben.</p> <p>Bei der Selbstkontrolle geht es nach Art. 4 Abs. 1 FrSV um eine Beurteilung und ein begründetes Schlussfolgern, woran etwas geringere Anforderungen als an einen Nachweis ("Ausweisen") gestellt werden dürften. Schliesslich ist der Stand des Wissens in den meisten Fällen ein begrenzter.</p> <p>Es wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet, die Leitlinien zuhanden des Handels ausarbeitet. (-> C Überwachungsgruppe)</p>
3	Art. 15 Abs. 1 Bst. a	Was bedeutet hier 'toxisch'? Fast alle Pflanzen haben gewisse toxische Inhaltsstoffe, es kommt wie immer auf die Menge an, die durch Mensch oder Tier gegessen werden (Eibe bei Pferden, alle	<p>Die Grenze ist dort, wo eine Toxizität die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden kann. Dies muss im Einzelfall aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen beurteilt werden.</p> <p>Es wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet, die anhand von Beispielen Abgrenzungskriterien erarbeitet. (-> C Überwachungsgruppe)</p>

		Kreuzkräuter für Vieh, Aaronstabbeeren für Mensch etc). Wie ist hier die Grenze definiert, ab welcher man von einer Gefährdung sprechen kann?	
4	Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Was heisst hier 'unkontrolliert' bzw. das Gegenteil 'kontrolliert': Was ist noch zulässig? Es lässt sich v.a. langfristig kaum je etwas wirklich kontrollieren – somit wäre alles verboten?	Auch hier muss im Einzelfall gestützt auf den Stand von Wissenschaft und Erfahrung beurteilt werden, ob und wie ein Austragen von gebietsfremden Organismen in die Umwelt rückgängig gemacht werden könnte. Sind Unsicherheiten vorhanden, muss der Umgang im Sinne der Prävention stufenweise erfolgen, d.h. der Umgang muss zuerst im kleinen Rahmen und unter grösstmöglicher Aufsicht erfolgen. Ein sehr rasches und anspruchsloses Vermehren bzw. Verbreiten weist auf eine mögliche Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt bzw. Biodiverstität hin. Es wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet, die anhand von Beispielen Abgrenzungskriterien erarbeitet. (-> C Überwachungsgruppe)
5	Art. 15 Abs. 1 Bst. d	Was ist mit Bestand gemeint (geographisch)? Innert m, im Biotop, in der Geländekammer, im Kanton, in der Schweiz, in Mitteleuropa?	Schutzobjekte sind gemäss Einleitungstext Mensch, Tier und Umwelt sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung. Das Kriterium des Bestands von Nichtzielorganismen wird sich in erster Linie auf den Schutz der biologischen Vielfalt beziehen. Diese ist grundsätzlich auf ein grösseres Gebiet zu beziehen; das Beurteilungskriterium geht somit in den meisten Fällen über den unmittelbaren Umkreis bzw. das unmittelbar betroffene Biotop hinaus. Kommt man zum Schluss, dass der Bestand von Nichtzielorganismen in grösseren Räumen, etwa in einem ganzen Kanton, gefährdet werden könnte, so dürften auch nationale oder internationale Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, womit Art. 15 Abs. 1 Bst. d FrSV verletzt sein dürfte. Die Grösse des Bezugsgebiets muss allerdings dann kleiner sein, wenn endemische bzw. nur an einem bestimmten Ort vorkommende Arten betroffen sind.
6	Art. 15 Abs. 2	Zählen private Aquarien, Teiche, Haushalte und Gärten zur Umwelt?	Gemäss der Bestimmung darf mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden. Der direkte Umgang in der Umwelt schliesst den Umgang mit Arznei-, Lebens- und Futtermitteln aus (Art. 3 Abs. 1 Bst. j FrSV). Private Aquarien, Teiche, Haushalte und Gärten zählen grundsätzlich zur Umwelt.
7	Art. 15 Abs. 2	Was sind die Konsequenzen für den Grundeigentümer, wenn er Organismen des Anhangs 2 auf seinem Besitz hat? Das heisst, sind vom 1. Okt. 2008 alle Grundeigentümer dazu verpflichtet, die invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 auf ihrem Grundstück zu bekämpfen? Z.B. die SBB die Goldruten?	Definitionsgemäss kann Umgang einzig eine beabsichtigte Tätigkeit mit Organismen beinhalten (Art. 3 Abs. 1 Bst. i FrSV), womit die blosse rechtliche Verfügungsgewalt noch keinen Umgang darstellt. Vor diesem Hintergrund muss wie folgt unterschieden werden: Solange kein Umgang, sondern nur rechtliche Verfügungsgewalt besteht (z.B. wenn Pflanzen in einem Garten oder an einem Bahndamm von selbst spriessen), besteht keine unmittelbare Bekämpfungspflicht, es sei denn, ein Kanton schreibe eine solche ausdrücklich vor (vgl. Art. 52 Abs. 1 FrSV). Besteht jedoch ein Umgang (was beim beabsichtigten Halten von Tieren immer der Fall sein

			dürfte), so gilt das Verbot von Art. 15 Abs. 2 FrSV. Ausgenommen vom Verbot sind Bekämpfungsmassnahmen (z.B. das Zurückschneiden).
8	Art. 15 Abs. 2	Rotwangenschildkröten und einige Wasserpflanzen nach Anhang 2 befinden sich heute noch in den Aquarien von Zoohandlungen (dies kriegt man in Griff) und Tausenden von Haushalten. Ist das Halten dort jetzt verboten, oder nur das Aussetzen?	<p>Das Halten von Organismen in Aquarien, Teichen, Haushalten und Gärten ist grundsätzlich ebenfalls zum gemäss Art. 15 Abs. 2 FrSV verbotenen direkten Umgang in der Umwelt zu zählen, es sei denn, der Umgang erfolge im geschlossenen System. Private Aquarien und Teiche können für Rotwangenschildkröten und Wasserpflanzen jedoch kein geschlossenes System darstellen, da deren Entweichen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Umso mehr ist das Aussetzen dieser Organismen als offensichtlicher direkter Umgang in der Umwelt verboten.</p> <p>Was die verbleibenden Schildkröten in Privathaushalten betrifft, so sei den Kantonen empfohlen, i.S. des Verhältnismässigkeitsprinzips auf das umgehende Einsammeln bzw. Töten von Rotwangenschildkröten zu verzichten, die betroffenen Haushalte entsprechend zu informieren (insbesondere betreffend weiteren Nachwuchs und das Aussetzungsverbot) und die Tiere in den Haushalten eines natürlichen Todes sterben zu lassen (faktische Übergangsfrist).</p> <p>Es wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein Informationsblatt für Haushalte bzw. Privatpersonen erarbeitet. (-> C Überwachungsgruppe)</p>
9	Art. 15 Abs. 2	Wie funktioniert das Ausnahmegenehmigungsverfahren nach Art. 15 Abs. 2? Wird der Standortkanton angehört? Gibt es eine Begleitgruppe oder überwacht der Kanton die Umsetzung der allenfalls erteilten Auflagen?	<p>Das Ausnahmegenehmigungsverfahren nach Art. 15 Abs. 2 FrSV ist in der FrSV nicht näher beschrieben. Obwohl es ein Verfahren sui generis darstellt, muss in Anlehnung an die Bewilligungsverfahren für das Freisetzen und Inverkehrbringen von Organismen sowie aufgrund der territorialen Betroffenheit des Standortkantons dieser angehört werden (Art. 29 VwVG). Bei der Frage einer gesamtschweizerischen Ausnahme dürften die Kantone aufgrund der Tragweite des Entscheids in der Regel ebenfalls angehört werden. In Anlehnung an den grundsätzlichen Bundesvollzug der FrSV wird der Bund bzw. das BAFU die Einhaltung der Ausnahmegenehmigung zu überwachen haben, wobei hierfür auch eine Begleitgruppe eingesetzt werden kann.</p>
10	Art. 15 Abs. 3	Boden nach Art. 15 Abs. 3 darf nicht verwertet, also anderswo eingebaut und auch nicht in eine Kiesgrube gebracht werden. Neben Ambrosia und Knöterich gilt dies auch für Goldrute, Springkraut, Essigbaum, Riesenbärenklau, Greiskraut, etc. Hier werden sich vor allem im privaten und Strassenbau erhebliche Probleme ergeben. Schon seit dem 1. Okt. 2008 wird diese Bestimmung schweizweit mehrfach verletzt worden sein. Gibt es hier	<p>Die Bestimmung schreibt eine Verwertung von Bodenaushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Anhang 2 FrSV belastet ist, am Entnahmeort vor. Eine Entsorgung solchen Bodenaushubs in einer Deponie oder eine Behandlung des Aushubs und Verwertung andernorts ist mit Art. 15 Abs. 3 FrSV dann vereinbar, wenn die Deponierung bzw. Behandlung mit der (kurz- oder mittelfristigen) Vernichtung der nach Anhang 2 verbotenen Organismen einhergeht. Es besteht allerdings die Problematik, dass die Deponien nach der geltenden Rechtsordnung (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) nicht unbedingt auf die Entsorgung von Neobiota ausgerichtet sind und eine Entsorgung folglich nicht immer möglich bzw. sehr teuer ist. Kostspielig sind auch thermische Behandlungen; allenfalls sind Entsorgungen in Zusammenarbeit mit der Zementindustrie möglich.</p>

		Konkretisierungen?	Für die praktische Handhabung von Art. 15 Abs. 3 FrSV wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein geeignetes Bodenaushubkonzept erarbeitet. (-> A Bodenaushubgruppe)
11	Art. 15 Abs. 3	Was bedeutet 'verwertet' konkret? Darf der Boden auch nicht wieder am selben Ort eingebaut werden, ohne dass er behandelt wurde?	'Verwertet' kann im Kontext von Art. 15 Abs. 3 FrSV auch 'wiederverwendet' bedeuten. Eine Wiederverwendung am Entnahmeort ohne Behandlung ist zulässig, es sei denn, der Kanton schreibe ausdrücklich spezifische Massnahmen vor (Art. 52 Abs. 1 FrSV). Für die praktische Handhabung von Art. 15 Abs. 3 FrSV wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein geeignetes Bodenaushubkonzept erarbeitet. (-> A Bodenaushubgruppe)
12	Art. 8, 13 und 16	'Schützenswerte Lebensräume' gemäss Art. 8, 13 und 16: Wie sind sie definiert? Ist es richtig, dass entlang von Gewässern und in Wäldern jegliches Ausbringen von Exoten verboten ist? Es wären ja Tausende von Arten betroffen, man dürfte im Wald nur noch einheimische Bäume pflanzen, Douglasie etc wären verboten? Kennt man die Konsequenzen?	Die schützenswerten Lebensräume sind in Art. 8 Abs. 2 FrSV klar umschrieben. Es trifft zu, dass in diesen dort aufgelisteten Gebieten (insbesondere entlang von Gewässern und im Wald) grundsätzlich keine gebietsfremden Organismen ausgebracht werden dürfen. Allerdings muss Folgendes beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> • für gebietsfremde Organismen gelten nur die Verbote gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. a-d (vgl. Art. 16 Abs. 1 FrSV), d.h. dass die Jagdbann- und Landschaftsschutzgebiete nicht unter das Verbot fallen; • Baumarten, die im Anhang 1 der Verordnung über das forstliche Vermehrungsgut (SR 921.552.1) figurieren (u.a. Douglasie, Robinie, Walnussbaum und Edelkastanie), sind konstitutiv für den Waldbegriff nach Art. 2 Waldgesetz. Sie sind standortgerecht zu verwenden. Vor diesem Hintergrund können sie nicht als gebietsfremde Arten gelten, d.h. die Waldgesetzgebung ist diesbezüglich als lex specialis zu verstehen; • 'gebietsfremd' bedeutet, dass die Organismen nicht aus EU- bzw. EFTA-Staaten sind (vgl. oben Frage 2).
13	Art. 49	Seit dem 1. Okt. 2008 ist zu überprüfen, dass keine Rotwangenschildkröten mehr verkauft werden. Wie mir ein Zoonhändler gesagt hat, verfügen diese in der Regel über die Adressen von denjenigen Personen, an denen sie diese Schildkröten verkauft haben. Ist das halten in einer Wohnung auch direkter Umgang in der Umwelt und somit illegal?	Ja, der Verkauf ist seit 1.10.08 illegal. Vgl. die Position zu Art. 15 Abs. 2 oben. Für die praktische Handhabung von Art. 49 FrSV wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet, die Informationsmaterial für den Handel erarbeitet. (-> C Überwachungsgruppe)
14	Art. 49	Ist das Halten von Anhang 2 Wasserpflanzen im Aquarium verboten?	Ja, das Halten von Wasserpflanzen nach Anhang 2 ist illegal. Vgl. die Position zu Art. 15 Abs. 2 oben. Für die praktische Handhabung von Art. 49 FrSV wird innerhalb der AGIN die Arbeitsgruppe C gebildet, die Informationsmaterial für den Handel erarbeitet. (-> C Überwachungsgruppe)

15	Art. 49	Ab 1. Okt. 2008 werden wahrscheinlich schweizweit Tausende gegen Art. 6, 15 und 16 verstossen. Gibt es straffreie Übergangsfristen?	Nein, Übergangsfristen sind in der FrSV nicht enthalten. Das BAFU empfiehlt den Kantonen jedoch, den Schwerpunkt ihrer Vollzugsarbeit statt auf pönale Massnahmen auf Informations- und Aufklärungsmassnahmen zu legen.
16	Art. 49	Die Bedingungen für Art. 4 und 5 sowie 15 Abs. 1 gelten ja für alle gebietsfremden Arten, die nicht im Anhang aufgeführt sind. Dies bedeutet konkret, dass bei jedem verkauften Kirschlorbeer in der Migros eine Info an den Käufer angebracht werden müsste, dass die Pflanze beispielsweise nicht in den Wald gesetzt werden darf. Wie ist hier die Meinung?	Es ist korrekt, dass beim Inverkehrbringen von gebietsfremden Organismen (d.h. von solchen mit Herkunft ausserhalb von EU und EFTA) der Abnehmer über den vorschriftsgemässen Umgang informiert werden muss (Art. 5 FrSV). Dies gilt grundsätzlich auch für die Migros, wenn sie Organismen aus Übersee verkauft. Hinweise, wie mit gebietsfremden Organismen umzugehen ist, können jedoch u.U. auch in globaler Weise, z.B. mittels eines Plakats im Verkaufsareal, angebracht werden. Es wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet, die Leitlinien zuhanden des Handels ausarbeitet. (-> C Überwachungsgruppe)
17	Art. 51	Wie ist Umsetzung von Art. 51 geplant?	Vgl. Referat Corinne Vonlanthen, "Fahrplan Monitoring", PPT-Folie 16.
18	Art. 52	Besteht eine Bekämpfungspflicht für die Arten im Anhang 2?	Nein, es besteht keine Pflicht. Eine Bekämpfung kann im Einzelfall angeordnet werden. Für eine einheitliche Priorisierung der Bekämpfung der Arten wird innerhalb der AGIN eine Arbeitsgruppe gebildet. (-> B Bekämpfungsgruppe)
19	Art. 52	Können oder sollen auch Organismen (z.B. Sommerfliege) bekämpft werden, die nicht im Anhang 2 aufgeführt sind?	Ja, gebietsfremde Organismen können bzw. sollen bekämpft werden, wenn eine konkrete Gefährdung vorliegt.
20	Art. 53	Können kostenpflichtig nach Art. 52 und 53 das Roden von Goldrute an einem Bahndamm in 100 m Abstand zu einem Naturschutzgebiet angeordnet werden?	Dies ist nach den Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 2 FrSV möglich, d.h. sofern der Bodeneigentümer einen Schaden verursacht hat bzw. für das schadenstiftende Aufkommen von Neophyten an einer gewissen Stelle verantwortlich ist. Ein Schaden bedeutet eine Schädigung von Menschen, Tieren und Umwelt bzw. eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltigen Nutzung. Die Schadensverursachung, d.h. der Kausalzusammenhang zwischen Verhalten und Schaden, muss mit 'hinreichender Wahrscheinlichkeit' (zu diesem Begriff siehe sogleich unten zu Art. 53 FrSV) nachgewiesen werden können. Auf die allgemeine Bekämpfung von Neophyten gemäss Anhang 2 FrSV ist Art. 52 FrSV anwendbar. Die Kosten allgemeiner Bekämpfungsmassnahmen können in der Regel nicht auf Private überwältzt werden. Das Vorgehen sollte jedoch CH-weit harmonisiert werden (Priorisierungen und best-practice) und daher ist hierzu eine Arbeitsgruppe einzusetzen. (-> B Bekämpfungsgruppe)
21	Art. 53 Abs. 1	Was bedeutet 'hinreichende Wahrscheinlichkeit' konkret?	Der Nachweis mit 'hinreichender Wahrscheinlichkeit' bedeutet eine gewisse Erleichterung der Beweislast des Gemeinwesens, welches für eine konkrete Schädigung bzw. Beeinträchtigung den Verursacher zur Verantwortung ziehen will. In extremis bedeutet der Einschub eine Beweislastumkehr, wenn ein Kausalzusammenhang höchstwahrscheinlich ist,

			jedoch nicht mit letzter Stringenz nachgewiesen werden kann. Was 'hinreichend wahrscheinlich' ist, hat im Streitfall ein Gericht anhand der wissenschaftlichen Grundlagen zu entscheiden. (-> B Bekämpfungsgruppe)
22	Art. 54 Abs. 1	Was sind 'schutzwürdige private oder öffentliche Interessen'?	Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses (Art. 54 Abs. 3 FrSV). Das Kriterium des Überwiegens muss in einer Abwägung mit dem Interesse der Öffentlichkeit an den betroffenen Informationen beurteilt werden. Weitere schutzwürdige Interessen, die dem Veröffentlichungsinteresse allenfalls gegenübergestellt werden müssen, sind beispielsweise in Art. 7 BGÖ (SR 152.3) zu finden.
23	Art. 54 und 55	Gibt es Einschränkungen gemäss Art. 54 und 55, welche den öffentlichen Kataster nach Art. 52 Abs. 2 wieder einschränken?	Überwiegende schutzwürdige Interessen können einem Katastereintrag entgegenstehen (vgl. soeben oben). Im Bereich der gebietsfremden Organismen dürften jedoch kaum private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung von Standortdaten entgegenstehen; insbesondere wirtschaftliche Interessen sind gegenüber dem Veröffentlichungsinteresse von untergeordneter Bedeutung.
24	Anhang 2	Wer, wie und in welchen Abständen wird die Liste in Anhang 2 aktualisiert? Gibt es hier ein Anhörungsrecht für die Kantone?	Das BAFU wird in regelmässigen Abständen überprüfen, ob beim Bundesrat eine Änderung des Anhangs 2 beantragt werden soll. Dies wird insbesondere anlässlich von (Teil-) Revisionen anderer Umweltverordnungen (z.B. der ESV) geschehen; auch eine selbständige Änderung einzig des Anhangs ist möglich. Selbstverständlich wird, wie bei sämtlichen Verordnungsänderungen, eine Anhörung u.a. der Kantone stattfinden. Von diesen nimmt das BAFU jederzeit gerne Anregungen für eine Revision des Anhangs 2 entgegen.